

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Nicht abgerufene sowie nicht oder nur unvollständig beantragte Fördermittel  
Bundes- und Europazuschuss durch Mecklenburg-Vorpommern**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Förderprogramme dienen als Gestaltungsmittel der Politik, um auf Herausforderungen und Probleme reagieren zu können oder Anreize zu setzen. Dass bereitgestellte Fördersummen der verschiedenen politischen Ebenen auch tatsächlich und zeitnah beantragt und abgerufen werden, um als Gestaltungsmittel im politisch gewünschten Maße wirken zu können und schnell in die vorgesehenen förderfähigen Bereiche zu gelangen, ist daher von großer Bedeutung. In den vergangenen Jahren ließen sich bundesweit immer wieder immense Fördersummen identifizieren, welche nicht beantragt oder selbst bei positiver Bescheidung nicht abgerufen wurden.

1. Wie hoch sind die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern von vornherein nicht beantragten oder nicht vollständig beantragten, jedoch bereitgestellten, EU-Fördermittel für die Förderperiode 2014 bis 2020 (bitte um Auflistung nach Förderprogrammen, möglicher Fördersumme, beantragter und abgerufener Fördersumme)?

### **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen Mittel der Europäischen Union in Höhe von 1 292,6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Summe entspricht den bereitgestellten EU-Fördermitteln. Es wurden alle Mittel in das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Die Förderperiode erstreckt sich über den Zeitraum 2014 bis 2022.

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Förderzeitraum 2014 bis 2020**

Im Rahmen des EFRE werden dem Land 967,8 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Ausstattung dieses Fonds wurde durch die EU festgelegt und basiert auf Verteilungsschlüsseln, die wirtschaftliche Kerndaten der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigen. Diese Mittel werden im Land Mecklenburg-Vorpommern in Förderprogrammen für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, für die Verringerung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen sowie für die Förderung der integrativen nachhaltigen Stadtentwicklung bereitgestellt.

Das Land bekommt Mittel nachrangig durch die EU erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die geplanten Mittel der EU sowie eigene nationale Mittel (im Verhältnis 80/20) in entsprechenden Förderungen ausgezahlt worden sind. In die Abrechnung dürfen Ausgaben einbezogen werden, die bis zum 31. Dezember 2023 entstanden sind.

Gegenwärtig wird eingeschätzt, dass Förderungen in den entsprechenden Zuwendungsbereichen umgesetzt worden sind und noch werden können, mit denen die Mittel von 967,8 Millionen Euro vollständig bei der EU abgerufen werden können.

**Europäischer Sozialfonds (ESF), Förderzeitraum 2014 bis 2020**

Im Rahmen des ESF werden dem Land 384,6 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Ausstattung dieses Fonds wurde durch die EU festgelegt und basiert auf Verteilungsschlüsseln, die wirtschaftliche und soziale Kerndaten der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigen. Diese Mittel werden im Land Mecklenburg-Vorpommern in Förderprogramme für die Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, in die Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, in die Förderung von Bildung und in die Förderung von Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen investiert.

Das Land bekommt Mittel nachrangig durch die EU erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die geplanten Mittel der EU sowie eigene nationale Mittel (im Verhältnis 80/20) in entsprechenden Förderungen ausgezahlt worden sind. In die Abrechnung dürfen Ausgaben einbezogen werden, die bis zum 31. Dezember 2023 entstanden sind.

Gegenwärtig wird eingeschätzt, dass Förderungen in den entsprechenden Zuwendungsbereichen umgesetzt worden sind und noch werden können, mit denen die Mittel von 384,6 Millionen Euro vollständig bei der EU abgerufen werden können.

**Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Förderzeitraum 2014 bis 2020**

Im Rahmen des Kooperationsprogramms wurden EU-Fördermittel in Höhe von 134,0 Millionen Euro für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte zwischen Projektpartnern aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen bereitgestellt. Diese Mittel werden für grenzübergreifende Projekte in den Themenbereichen Natur und Kultur, Verkehr und Mobilität, Bildung sowie Integration durch Begegnung und Zusammenarbeit investiert. Das Programm ist aktuell noch in der Umsetzung.

## **Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**

Im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) standen Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2014 bis 2020 anfänglich bis zu 53,77 Millionen Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. In Abhängigkeit von stark differierenden nationalen Kofinanzierungssätzen und der notwendigen Zuordnung zu privaten oder öffentlichen Vorhaben sollten damit Projekte mit einem Gesamtvolumen von 80,0 bis 90,0 Millionen Euro realisiert werden. Bei der Aufteilung der Mittel auf den Bund und die Länder – es beteiligen sich der Bund und elf Länder im Rahmen des Operationellen Programms EMFF Deutschland – hat Mecklenburg-Vorpommern die maximal möglichen Anteile erhalten und sein Programm darauf ausgerichtet, das Budget sinnvoll und vollständig auszuschöpfen. Das Land ist dabei traditionell mit sehr großem Abstand größter Empfänger von EU-Mitteln im Fischereisektor.

Seit dem Vorgängerprogramm, dem Europäischen Fischereifonds 2007 bis 2013, gehen die Bedarfe kontinuierlich zurück. Dies ist häufig auf fehlende Fördervoraussetzungen zurückzuführen, insbesondere die Einstufung zu fördernder Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen oder die Bereitstellung erforderlicher Eigenmittel sowohl privater als auch öffentlicher Zuwendungsnehmer. Weiterhin wurden EU-seitig die Bedingungen der Administration von Programm und Vorhaben deutlich verschärft.

Gleichwohl ist es im Land bisher gelungen, die meisten Anfragen aus der Wirtschaft und der begleitenden Forschung, von Kommunen und anderen Partnern bedienen zu können. Allerdings hat Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2019 und 2021 bereits 3,81 Millionen Euro an andere Bundesländer abgegeben, damit Mittel nicht an die EU zurückfließen.

## **REACT-EU (2020/2021)**

Mit REACT-EU wurden dem Land weitere 74,2 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt verfügbar gemacht. Diese dienen inhaltlich der Verstärkung des EFRE beziehungsweise des ESF, soweit Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auszugleichen. Die Höhe des Programms wurde vonseiten der EU festgesetzt.

Wie im EFRE und im ESF erfolgt aus EU-Mitteln nachrangig eine Erstattung bereits ausgezahlter Förderungen. Trotz der kurzen Bearbeitungszeiten zur Umsetzung dieses Programms wird davon ausgegangen, dass ausreichend Zuwendungen gewährt und ausgezahlt werden können, um bis zur Abrechnung im Jahr 2024 die bereitgestellten REACT-EU-Mittel von 74,2 Millionen Euro vollständig abrufen zu können.

2. Wie hoch sind die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht oder nicht vollständig abgerufenen zuvor aber bewilligten EU-Fördermittel für die Förderperiode 2014 bis 2020 (bitte um Auflistung nach Förderprogrammen, erforderlichem Eigenanteil, bewilligter Fördersumme und abgerufener Fördersumme)?

Es wird davon ausgegangen, dass die in den Programmen EFRE, ESF und REACT bereitgestellten EU-Mittel vollständig innerhalb der gewährten Fristen abgerufen werden können. Eine Prognose zur vollständigen Auszahlung der EU-Mittel im Kooperationsprogramm Interreg kann zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung des Programms nicht gegeben werden.

Durch die zweijährige Verlängerung der ELER-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2022 und der Möglichkeit noch bis zum 31. Dezember 2025 Mittel zu bewilligen und auszuzahlen, wurden bisher alle Mittel vollständig abgerufen.

Mecklenburg-Vorpommern hat 3,81 Millionen Euro an andere Partner im Operationellen Programm EMFF Deutschland abgegeben, das entspricht sieben Prozent des ursprünglichen Budgets. Hiermit hätten Projekte im Volumen zwischen 5,0 und 6,4 Millionen Euro finanziert werden können.

3. Wie hoch sind die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern von vornherein nicht beantragten oder nicht vollständig beantragten jedoch bereitgestellten Bundesfördermittel seit Beginn der siebenten Legislaturperiode (bitte um Auflistung nach Förderprogramm, erforderlichem Eigenanteil, möglicher Fördersumme, beantragter und abgerufener Fördersumme)?

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden den Bundesländern jährlich nach einem abgestimmten Verteilungsschlüssel Bewilligungsmittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für deren Inanspruchnahme ist, dass sie in gleicher Höhe mit Landesmitteln ausgestattet werden. Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden die jährlich quotale verteilten Mittel jeweils vollständig in Anspruch genommen. Die Mittel der GRW dienen vorrangig der Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur.

## Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege

Im Rahmen der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege“ stellt der Bund dem Land für den Zeitraum 2019 bis 2030 bis zu 7,8 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel können durch das Land in Anspruch genommen werden, sofern Projekte im Land realisiert werden, die inhaltlich den Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung entsprechen.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel hängt insofern vom Volumen beantragter, passender Vorhaben ab. Die bereitstehenden Bundesmittel werden folglich in maximal möglicher Höhe in Anspruch genommen.

## Hilfsprogramme zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftstätigkeit im Land abmildern zu können, wurden durch den Bund verschiedene Hilfsprogramme aufgelegt. Diese Programme werden zum überwiegenden Teil durch die Länder umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt nahezu vollständig aus Bundesmitteln.

Mittel werden in Höhe der entstehenden Bedarfe durch den Bund bereitgestellt, das heißt, dass alle Auszahlungen durch den Bund übernommen werden. Hierbei dürfen die Länder in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm auf Grundlage von Prognosen oder auf Grundlage von Auszahlungen beziehungsweise voraussichtlichen Auszahlungen Erstattungen aus dem Bundeshaushalt geltend machen.

Durch den Bund sind bisher 13 Hilfsprogramme zur Unterstützung der Wirtschaft in Kraft gesetzt worden [Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfe, Überbrückungshilfe III, Neustarthilfe (plus), Überbrückungshilfe III (plus), Neustarthilfe 2022, Überbrückungshilfe IV, Härtefallfonds und Härtefallfonds (Schweinehaltung)].

Die Auszahlungen aus den Hilfsprogrammen belaufen sich in Summe auf einen Wert von gegenwärtig etwa 1 011,1 Millionen Euro. Mit den Schlussabrechnungen der einzelnen Programme wird sichergestellt, dass alle Förderbeträge vollständig durch den Bund getragen werden, sodass die Mittel vollständig beim Bund geltend gemacht werden.

## Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

	<b>verfügbare Bundesmittel in Millionen Euro</b>	<b>nicht beantragte Bundesmittel in Millionen Euro</b>	<b>Eigenanteil zu den nicht beantragten Bundesfördermitteln (40 % Landesanteil) in Millionen Euro</b>	<b>beantragte Bundesmittel in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Bundesmittel in Millionen Euro</b>
2016	48,4	0,0	0,0	48,4	39,5
2017	51,7	0,0	0,0	51,7	41,0
2018	51,0	0,0	0,0	51,0	46,4
2019	62,1	0,4	0,3	61,7	54,7
2020	72,5	4,0	2,6	68,5	67,1
2021	75,7	1,9	1,3	73,8	51,7

## **Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**

Im Fischereibereich wurden keine gesonderten Bundesmittel nicht oder nicht vollständig beantragt oder zurückgegeben.

Soweit die Möglichkeit bestand, Bundesmittel als nationale Kofinanzierungsmittel für den EMFF einzusetzen, beispielsweise bei der Förderung der Anpassung von Strukturen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei, sind die Mittel stets voll beantragt und ausgeschöpft worden.

## **Bundes-Breitband-Förderprogramm**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes-Breitband-Förderprogramms unterliegen keiner quotalen Verteilung auf die Länder. Die Bewilligung erfolgt unmittelbar durch den Bund an die Zuwendungsempfänger, wobei die Reihenfolge des Antragseingangs maßgeblich ist.

Im Volumen von 1 300,0 Millionen Euro sind Bewilligungen für Zuwendungsempfänger im Land ausgesprochen. Bislang wurden von den Zuwendungsempfängern rund 450,0 Millionen Euro abgerufen. Im Sinne der Bestimmungen des Bundes erfolgt der Mittelabfluss nach dem Baufortschritt. Im Ländervergleich belegt Mecklenburg-Vorpommern sowohl bei den Bewilligungen als auch bei den Auszahlungen einen der vorderen Plätze.

## **Bundesfinanzhilfe - Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 1, Breitbandausbau**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen im Programm Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 1, Breitbandausbau, werden den Ländern nach Verteilerschlüssel gemäß § 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zugeteilt. Eine Beantragung der Bundesfinanzhilfen gegenüber dem Bund durch die Länder erfolgt nicht.

Die Mittel sind durch Zuwendungsbescheide gebunden und werden durch die Zuwendungsempfänger innerhalb der Programmlaufzeit sukzessive abgerufen. Die Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2024.

## **Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung**

### **Investitionspakt Soziale Integration im Quartier**

### **Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung sowie in den Programmen Investitionspakt Soziale Integration im Quartier und Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten wurden den Ländern mit Verteilerschlüssel durch die jeweiligen, jährlichen Verwaltungsvereinbarungen des Bundes mit den Ländern zugeteilt. Eine Beantragung der Bundesfinanzhilfen gegenüber dem Bund durch die Länder erfolgt nicht.

Die bereitgestellten Bundesmittel wurden durch das Land in voller Höhe in Anspruch genommen und durch Landesfinanzhilfen komplementiert. Die Mittel sind vollständig durch Bewilligungen gebunden und werden sukzessive innerhalb der fünfjährigen Programmlaufzeit durch die Zuwendungsempfänger abgerufen.

## **Bundesfinanzhilfe – Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 1, Städtebau, und Kapitel 2, Schulbau**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen im Programm Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 1, Städtebau, und Kapitel 2, Schulbau, werden den Ländern nach Verteilerschlüssel gemäß §§ 2 und 11 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zugeteilt. Die Bundesfinanzhilfen können bis zum Ende der jeweiligen Programmlaufzeit in Anspruch genommen werden.

Im Programm Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 1, Städtebauförderung, werden alle in der siebenten und achten Legislaturperiode zur Verfügung stehenden Bundesfinanzhilfen vom Land in Anspruch genommen. Die Mittel sind vollständig durch Bewilligungen gebunden. Die Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2024. Im Programm Kommunale Investitionsförderung, Kapitel 2, Schulbau, nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden alle zur Verfügung stehenden Bundesfinanzhilfen vom Land in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil der Mittel ist durch Bewilligungen gebunden, darüber hinaus sind die Mittel für Vorhaben vorgemerkt. Die Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2026.

### **Bundsförderung „Mobile Luftfilter 2021“**

Für das Förderprogramm „Mobile Luftfilter 2021“ wurden nicht alle zur Verfügung stehenden Bundesmittel abgerufen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Daten kumuliert für den Bereich Schule und Kita/Hort aufgeführt.

<b>Förderprogramm</b>	<b>Mögliches Fördervolumen Bund in Millionen Euro</b>	<b>Erforderlicher Eigenanteil Land und Begünstigte in Millionen Euro</b>	<b>Abgerufenes Fördervolumen Bund in Millionen Euro</b>	<b>Nichtabgerufenes Fördervolumen Bund in Millionen Euro</b>
mobile Luftreiniger 2021	3,96	3,96	0,45	3,51

### **Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern (Land) werden Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell unterstützt.

Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung des Bundes ist die Beteiligung des Landes in gleicher Höhe mit einem eigenen Förderprogramm. Diese finanzielle Landesbeteiligung wird durch ein eigenes Förderprogramm, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen umgesetzt.

Die Bundesmittel werden durch das Land nicht beantragt, sie werden jährlich nach einem Verteilerschlüssel gemäß Artikel 5 Absatz 2 der oben genannten Verwaltungsvereinbarung durch Zuweisungsbescheid dem Land zur Verfügung gestellt.

### **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat Mecklenburg-Vorpommern aus dem Aktionsprogramm rund 5,5 Millionen Euro erhalten. Diese müssen durch das Land nicht beantragt werden, da sie dem Land auf Grundlage der Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ vom 2. Juni 2021 für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt wurden.

### **Bundesstiftung zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit Kindern von null bis drei Jahren (Bundesinitiative Förderung der Frühen Hilfen)**

Im Rahmen der Frühen Hilfen werden die für den Verwendungszweck bereitgestellten Bundesmittel nach einem Verteilschlüssel für drei Jahre berechnet und den Ländern zur Verfügung gestellt. Zunächst erfolgte die Zuweisung der Finanzmittel auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 2018 fördert die Bundesstiftung Frühe Hilfen mit einem auf Dauer angelegten Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und stellt damit die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicher.

Durch die Netzwerkkoordinationen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Landeskoordination werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zuweisungsbetrages der Bundesstiftung Projektanträge über die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen an diese zur Prüfung und Bewilligung eingereicht. Die Erbringung von Eigenanteilen ist nicht erforderlich.

<b>Jahr</b>		<b>zugewiesene Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>beantragte Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
2016	Bundesinitiative Frühe Hilfen	1,16	1,13	1,13
2017	Bundesinitiative Frühe Hilfen	1,16	1,15	1,10
2018	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,16	1,15	1,11
2019	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,16	1,16	1,08
2020	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,12	1,12	1,05
2021	Bundesstiftung Frühe Hilfen einschließlich des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	1,43	1,34	Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor
2022	Bundesstiftung Frühe Hilfen einschließlich des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	1,83	aktuell: 1,74	keine Angaben möglich.

4. Wie hoch sind die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht oder nicht vollständig abgerufenen zuvor aber bewilligten Bundesfördermittel seit Beginn der siebenten Legislaturperiode (bitte um Auflistung nach Förderprogrammen, erforderlichem Eigenanteil, bewilligter Fördersumme und abgerufener Fördersumme)?

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Im Jahr 2021 ist es erstmals in einem Haushaltsjahr nicht gelungen, die verfügbaren Barmittel der GRW vollständig auszuzahlen. Insgesamt standen aus Bundes- und Landesmitteln 207,8 Millionen Euro zur Verfügung, die vollständig in Bewilligungsbescheiden gebunden waren.

Ausgezahlt wurden 141,8 Millionen Euro. Im Volumen von 66,0 Millionen Euro wurden bewilligte Zuwendungen in den Förderprojekten nicht abgerufen, eine Auszahlung konnte nicht erfolgen und der Bundesanteil von 33,0 Millionen Euro konnte vorerst nicht in Anspruch genommen werden.

Dies lag zum einen am Auszahlungsvolumen, welches infolge der Corona-Unterstützungsprogramme um etwa 50 % höher war als gewöhnlich, zum anderen an allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren, die Investitionstätigkeiten deutlich belasten (Baustoffknappheit, Bauleistungsknappheit, Preisentwicklungen, erforderliche Prüfungen für Investitionen öffentlicher Auftraggeber). Da die geförderten Vorhaben über den Jahreswechsel fortgeführt werden sollen, wurden die nicht ausgegebenen Mittel sowohl im Bundeshaushalt als auch im Landeshaushalt in das Resteverfahren aufgenommen.

### **Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege**

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung sind gegenwärtig 1,8 Millionen Euro bewilligt. Hinzu tritt einen Eigenanteil von 25 %. Die Mittel sind bisher nicht abgerufen, entsprechend den Fortschritten bei der Realisierung von Vorhaben kann ein Abruf noch erfolgen.

### **Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

	<b>beantragte und bewilligte Bundesmittel in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Bundesmittel in Millionen Euro</b>	<b>nicht abgerufene Bundesmittel in Millionen Euro</b>
2016	48,4	39,5	8,9
2017	51,7	41,0	10,7
2018	51,0	46,4	4,6
2019	61,7	54,7	6,9
2020	68,5	67,1	1,5
2021	73,8	61,7	12,1

**Programme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**

<b>Förderprogramm</b>	<b>Denkmalschutz-Sonderprogramm IX der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien</b>		
<b>Objekt</b>	<b>erforderlicher Eigenanteil in Millionen Euro</b>	<b>bewilligte Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
Burgruine Torgelow	0,08	0,08	0,00
Basilika St. Jürgen Starkow	0,02	0,48	0,00

<b>Förderprogramm</b>	<b>Denkmalschutz-Sonderprogramm X der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien</b>		
<b>Objekt</b>	<b>erforderlicher Eigenanteil in Millionen Euro</b>	<b>bewilligte Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
Eingangsgebäude Zoologischer Garten Rostock	0,03	0,18	0,00
Torhaus des Gutshauses Dalwitz	0,19	0,14	0,00
Remise des Gutshauses Dalwitz	0,07	0,05	0,00
Kirche Röckwitz	0,05	0,13	0,00

<b>Förderprogramm</b>	<b>Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland</b>		
<b>Projekt</b>	<b>erforderlicher Eigenanteil in Millionen Euro</b>	<b>bewilligte Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
Ikareum – Lilienthal-Flight-Museum in der Nikolaikirche Anklam	1,58	1,58	0,00

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass 2021 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aus dem Programm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen“ für das Projekt der Hansestadt Anklam „Ikareum – Lilienthal-Flight-Museum“ Bundesmittel in Höhe von 1,58 Millionen Euro aufgeteilt auf die Jahre 2021 bis 2024 zugewiesen wurden. Mit dieser zeitlichen Aufteilung ließ sich das Projekt nicht begleiten, Bundesmittel konnten bisher nicht abgerufen werden. In Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde die Zuweisung auf die Jahre 2023 und 2024 geschoben, sodass die Mittel erst abrufbar werden.

Die bewilligten Mittel werden aller Voraussicht nach verausgabt werden können.

**Landeszentrale für politische Bildung**

<b>Förderprogramm</b>	<b>Demokratie Leben!</b>		
<b>Jahr</b>	<b>bewilligte Mittel in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Mittel in Millionen Euro</b>	<b>erforderlicher Eigenanteil</b>
2021	1,17	1,04	10 %
<b>Förderprogramm</b>	<b>Jugend erinnert</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Bewilligte Mittel in Millionen Euro</b>	<b>Abgerufene Mittel in Millionen Euro</b>	<b>Erforderlicher Eigenanteil</b>
2021	0,04	0,02	5 %

**Bundesprogramme Schule**

Die Bundesprogramme „Ganztagsbetreuung Schule“ und „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ sind noch nicht abgeschlossen. So können zum Beispiel die im Rahmen des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ zur Verfügung stehenden Bundesfördermittel noch bis zum 31. Dezember 2025 beziehungsweise 31. Dezember 2026 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern abgerufen und eingesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mittel vollständig abfließen werden.

**Bundesförderung „Mobile Luftfilter 2021“**

Für das Förderprogramm „Mobile Luftfilter 2021“ war nur im Umfang nicht bewilligter Mittel auf Bundesmittel zu verzichten.

**Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“**

Das Bundesprogramm ermöglicht die Unterstützung privater Hörfunkanbieter bei der Finanzierung von Distributionskosten im Einfluss der Corona-Pandemie. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Es wurden 372 000 Euro bewilligt und 243 000 Euro ausgezahlt.

**Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion**

Auf der Grundlage der Zuweisungsbescheide des Bundes erfolgt die Bereitstellung der Mittel für das Land, wobei die Auszahlungen der Bundesfördermittel auf der Basis von anstehenden Auszahlungen nach Rechnungslegung der Behandlungskosten durch die Paare vorgenommen wird. Der erforderliche Eigenanteil der Paare bemisst sich an den Kosten der individuellen Kinderwunschbehandlung. Er beträgt bei den Versicherten nach Abzug der Beiträge der Krankenkassen oder anderer Kostenträger 25 Prozent.

<b>Jahr</b>	<b>bewilligte (zugewiesene) Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
2016	0,13	0,07
2017	0,13	0,08
2018	0,13	0,12
2019	0,14	0,10
2020	0,18	0,13
2021	0,15	0,14
2022	0,14	keine Angabe

### **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Die Landesregierung ermöglicht eine zeitlich befristete Ausweitung der Angebote der Schulsozialarbeit und Freiwilligendienste in Kitas, Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierfür stehen für den Zeitraum September 2021 bis August 2023 Mittel in Höhe von 4,151 Millionen Euro zur Verfügung. Mit Stand 31. August 2022 sind bereits 0,419 Millionen Euro ausgezahlt worden. Aufgrund der Laufzeit der Projekte bis August 2023 ist bisher keine Endabrechnung erfolgt.

Außerdem sollen die Mittel der außerschulischen Jugendbildung, der (internationalen) Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung zugutekommen. Hierfür stehen für den Zeitraum September 2021 bis August 2023 Mittel in Höhe von 1,141 Millionen Euro zur Verfügung. Mit Stand 31. August 2022 sind hiervon 0,797 Millionen Euro ausgezahlt. Nach derzeitigen Planungen werden die verbleibenden Mittel bis zum Ende der Laufzeit des Programmes vollständig ausgezahlt.

### **Bundesstiftung zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit Kindern von null bis drei Jahren (Bundesinitiative Förderung der Frühen Hilfen)**

<b>Jahr</b>		<b>bewilligte Fördersumme in Millionen Euro</b>	<b>abgerufene Fördersumme in Millionen Euro</b>
2016	Bundesinitiative Frühe Hilfen	1,13	1,13
2017	Bundesinitiative Frühe Hilfen	1,15	1,10
2018	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,15	1,11
2019	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,16	1,08
2020	Bundesstiftung Frühe Hilfen	1,12	1,05
2021	Bundesstiftung Frühe Hilfen einschließlich des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	1,34	keine Angaben möglich; Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor
2022	Bundesstiftung Frühe Hilfen einschließlich des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	keine abschließenden Aussagen möglich.	keine Angaben möglich

5. Welche Gründe führen die Landesregierung und/oder die ihr nachgeordneten Bereiche dafür an, dass bestimmte Fördersummen nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden (bitte um Auflistung der Gründe nach jeweiligem Förderprogramm)?

Trotz der weiterhin günstigen Ausgangslage am Kapitalmarkt sind gegenwärtig insbesondere Investitionsvorhaben mit Problemen konfrontiert. Sowohl Baustoffe als auch Bauleistungen sind am Markt knapper verfügbar. Dies führt zu erheblichen Preissteigerungen, zu gestörten Lieferketten und damit zu deutlichen Bauverzögerungen.

Derartige Änderungen innerhalb der Projektfinanzierungen bedingen nicht nur Nachfinanzierungsbedarfe, die bei Kommunen durch langwierige Haushalts- oder Nachtragshaushaltsverfahren nachvollzogen werden müssen, sondern führen auch unmittelbar zu einem verzögerten Mittelabfluss.

Infolge der Corona-Pandemie sind zudem seit 2020 diverse neue Hilfsprogramme des Landes und des Bundes umzusetzen. Dies führte zu einer Mehrbelastung der Förderstrukturen und -einrichtungen des Landes.

Gleichzeitig wirkte die Pandemie auch auf die Zuwendungsempfänger, hier konnten infolge von krankheitsbedingten Ausfällen und Personalfluktuationen insbesondere Hilfen im sozialen Bereich nicht vollständig oder nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege“ können aufgrund der Rahmenbedingungen des Landes die Fördervoraussetzungen, die durch den Bund abstrakt vorgegeben sind, nur schwer erfüllt werden.

Die erforderliche Dichte von Radfahrenden, die für die Unterstützung des Baus von Radschnellwegen eine Anspruchsvoraussetzung ist, kann aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte im Land außerhalb von Rostock faktisch nicht erreicht werden.

Die Bundesmittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden den Ländern nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das laufende Haushaltsjahr zugewiesen. Auf diese Weise bleiben oft nur noch sechs bis acht Monate, um die Mittel den Bewilligungsbehörden zuzuweisen, die Fördervorhaben auszuwählen, die Ausschreibungsverfahren durch die Begünstigten durchzuführen, die Investition zu tätigen und bei der Bewilligungsbehörde abzurechnen.

Die Mittel werden zu einem wesentlichen Teil zur Kofinanzierung der EU-Mittel veranschlagt, um überwiegend investive Projekte zu finanzieren. Für diese stellt die Bereitstellung von Mittel im laufenden Jahr ein erhebliches Problem dar. Diese Situation führt zur Rückgabe von Projektmitteln, in deren Folge freiwerdende Fördermittel in noch kürzerer Zeit umzusetzen oder aufgrund der Bindung an ein konkretes Haushaltsjahr zurückzugeben sind. Zahlreiche Bemühungen, diese Situation zu ändern, sind bisher am Bundeshaushaltsrecht gescheitert. Diese Ausgangslage wird zusätzlich durch die zweckgebundene Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Bundeshaushaltsgesetzgeber beeinflusst, die zum einen nicht im betreffenden Haushaltsjahr im Landeshaushalt eingeplant waren und zum anderen nur für weitere Projekte nutzbar wären, die innerhalb des Haushaltsjahres realisierbar erscheinen.

Das Operationelle Programm Europäischer Meeres- und Fischereifonds Deutschland (EMFF) wurde erst im August 2017 und damit drei Jahre und acht Monate nach dem planmäßigen Beginn der Förderperiode genehmigt – vergleichbar waren im EMFF fast alle Mitgliedsstaaten betroffen. Erst ab diesem Zeitpunkt konnten Vorhaben mit der nötigen Sicherheit bewilligt werden. Insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern mit vergleichsweise hohem Budget unter den Ländern war es eine enorme Herausforderung, diese Mittel unter den Rahmenbedingungen der Europäischen Haushaltsordnung fristgerecht zum Einsatz zu bringen.

Die für 2014/2015 bilanzierten Mittel waren bis zum 31. Dezember 2018 vollständig auszugeben. Bei einem Bewilligungsbeginn im September 2017 war dies für das Land allein unmöglich lösbar. Durch die Inanspruchnahme von Vorhaben des Bundes ist es gelungen, Abrechnungen im notwendigen Umfang für das Programm bei der EU vorzulegen.

Es ist gelungen, Kürzungen/Kappungen seitens der EU zu vermeiden. Das Land ist bestrebt, die bis 2023 zur Verfügung stehenden Mittel noch vollständig einzusetzen.

Bundesmittel, die im Rahmen von Programmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht in Anspruch genommen sind, unterliegen in der Regel Verzögerungen. Gründe hierfür sind Genehmigungsverfahren, die innerhalb der Projekte zu durchlaufen sind. Zudem konnten pandemiebedingt bestimmte Baufortschritte nicht erreicht werden, die Grundlage für die weitere Inanspruchnahme von Mitteln wären. Eine Gefährdung der zugewiesenen Bundesmittel ist daraus nicht abzuleiten.

Mit den ausgezahlten Mitteln der Landeszentrale für politische Bildung sind die jeweils definierten Zweckzwecke erreicht worden. Sofern weitere Mittel nicht benötigt werden, stehen diese – trotz ursprünglicher Bewilligung – nicht weiter zur Verfügung.

Die im Bundesförderprogramm „Mobile Luftfilter 2021“ bereitgestellten Bundesmittel standen nur für einen begrenzten Anwendungsbereich zur Verfügung. Entsprechende Vorhaben waren im Land Mecklenburg-Vorpommern kaum zu generieren. Auf die Problematik hatte das Land schon im Vorfeld der Verhandlungen mit dem Bund und bei Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung hingewiesen.

Beim Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ waren nicht alle Bundesmittel umsetzbar, da frühzeitig der maximal förderfähige Anteil an den Verbreitungskosten erreicht worden ist.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion erfolgen die Auszahlungen hälftig durch Bundes- und Landesmittel. Da zwischen dem Zeitpunkt der Bewilligung und dem Zeitpunkt der Auszahlung größere Zeiträume (auch über das Haushaltsjahr hinausreichende) liegen, der Bund jedoch nur auf Ausgabenbasis auszahlt, sind bewilligte Bundesmittel zum Teil nicht umsetzbar.

Zudem sind die Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des Verteilschlüssels gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung regelmäßig höher als die im Landeshaushalt veranschlagten Mittel, sodass über die höhere Bundeszuweisung in einem Haushaltsjahr nicht verfügt werden kann.

Aufgrund des Fachkräftemangels und einer häufig ausbleibenden Nachhaltigkeit von initiierten Maßnahmen sinkt die Bereitschaft der Träger, insbesondere im Bereich der Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen, neue Angebote zu konzipieren und umzusetzen. Insbesondere ad hoc und gleichzeitig befristet zur Verfügung gestellte Fördermittel, wie jene im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, die zudem an anspruchsvolle Auflagen und Mindestanforderungen geknüpft sind, stellen Land, Kommunen und Letztempfänger vor große Herausforderungen.

6. Was unternehmen die Landesregierung und/oder die ihr nachgeordneten Bereiche konkret, um in Zukunft bereitgestellte Fördermittel in höherem Umfang abzurufen?

Grundsätzlich wird bei der Umsetzung der Anforderungen des Bundes sowie der EU in hohem Maße dafür Sorge getragen, an bestehenden Fördermöglichkeiten bestmöglich zu partizipieren. Dies soll künftig durch verschiedene neue Maßnahmen konstruktiv unterstützt werden.

Im Zusammenwirken mit der EU wird es für die neue Förderperiode 2021 bis 2027 möglich sein, vereinfachte Kostenoptionen zu nutzen. So könnten in gewissem Umfang Fördermittel auf Grundlage von Pauschalen abgerechnet werden. Auf diese Weise könnten aufwändige Einzelbelegprüfungen zurückgehen und Fördermittel wären effektiver zu bewirtschaften.

Zwischen dem Bund und den Ländern wird, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ betreffend, erstmals ein Resteverfahren durchgeführt. Dies ist eine Abkehr von der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aufseiten des Bundes, stellt eine angemessene Reaktion auf die verlangsamte Realisierung von Investitionsprojekten und die damit verlangsamte Umsetzung der daran gebundenen Förderung dar.

Bei konstruktiver Umsetzung des Restverfahrens ließe sich konsequenter zwischen neuen und bestehenden Förderungen trennen, was die Inanspruchnahme neuer Bewilligungskontingente vereinfachen würde.

Auch im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ setzt sich das Land seit Jahren für mehr Flexibilität, Abbau von Zweckbindung und Aufhebung des Jährlichkeitsprinzips ein. Diese Bemühungen sind zum Teil am Bundesgesetzgeber gescheitert, innerhalb der Landesregierung wurde die weitmöglichste Flexibilität ausgeschöpft.

Im Rahmen des Folgeprogramms Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) wird Mecklenburg-Vorpommern neuerlich über ein beachtliches Budget von bis zu 46,92 Millionen Euro verfügen. Bei dem jetzt weitgehend einheitlichen Kofinanzierungssatz von 70/30 sind neuerlich Projekte in einer Spanne zwischen immerhin 75 und 85 Millionen Euro im Land möglich.

Als wichtige Erfahrung aus der EMFF-Förderperiode drängt Mecklenburg-Vorpommern darauf, dass das bei der Europäischen Kommission eingereichte Programm nun zeitnah genehmigt wird und in eine effektive Förderung früh in 2023 eingestiegen werden kann.

Parallel hierzu werden gegenwärtig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, wie die Erarbeitung einer neuen Förderrichtlinie, die Anpassung der Datenbanken und die Ausschreibungen für Strategien der Fischwirtschaftsgebiete. Um die Fördermittel zielgenau dort anzubieten, wo sie benötigt werden und wo die Empfänger die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen am besten erfüllen, hat sich das Land an der Konzipierung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds Deutschland und der Zuordnung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Finanzplans aktiv beteiligt und seine Schwerpunkte gesetzt.

Um die Auszahlungsmodi bei der Förderung der assistierten Reproduktion anzugleichen, wurde in 2022 die Verwaltungsvereinbarung geändert. Künftig wird der Bund, so wie das Land auch, Verpflichtungsermächtigungen in den Bundeshaushalt einstellen.

Wenngleich die Entscheidungen über entsprechende Mittel beim Bund oder bei der Europäischen Union getroffen werden, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern auch in Zukunft bei Verhandlungen darauf hinwirken, dass die Förderkonditionen für die Antragstellenden in Mecklenburg-Vorpommern umfangreich anwendbar sind.